

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

1831

555 (30.12.1831)

535tes Protocoll.

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt institutirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler, Präsident.

- „ Baiern „ „ von Kauw.
- „ Frankreich „ „ Engelhardt.
- „ Hessen „ „ Verdier.
- „ Nassau „ „ Ritter von Roestel.
- „ Niederland „ „ F. Brucourt.
- „ Preussen: Herr Delius abwesend.

Mainz den 30^{ten} December 1831.

51.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, wurde Nachstehendes eingerückt:

Baden: Der Unterzeichnete bekiert sich, mit Bezugnahme auf den vorgängig in Umlauf gesetzten Bericht des General-Sekretärs und Rechnungsführers der Central-Commission (vom 20^{ten} d. M.) hierdurch anzugeben, dass derselbe unter erwähntem Tage folgende Restzahlungen in die Central-Commission's-Casse, nach Maasgabe der zum 545.^{ten} Protocolls vom 30^{ten} d. M., Grossherzogl. Badischer Sitz abgegebenen Erklärungen, versieht:

1) Alle Rückstände, von vor dem 1 ^{ten} August 1831	147 flor. 21. ^{xx}
2) An Pensionen, Wartegeldern für die Monate October, November und December 1831	307 " 27 "
3) Für Lithographie-Kosten während dieses Monats	14 " 18 "
	469 " 7 "

womit das Badische Contingent für 1831 vollständig eingezahlt ist.

Baden: In Betruff der Pensionierung der Französisch-Angestellten bei der Central- und vormaligen Verwaltungs-Commission der Rheinschiffahrt, ist der unterzeichnete Bevollmächtigte, Namens seiner allerhöchsten Regierung, zu erklären beauftragt; wie man Grossherzogl. Badischer Sitz dem im 529.^{ten} Protocoll gestellten Antrage der Majorität des zu diesem Behufe gewählten Comités, mit der Modification beitrete; dass kein Ruhegehalt oder Wartegeld unter 300 flor. zu bestimmen sei; demzufolge denn auch, die für den Secretär und Registratur Jth der vormaligen Verwaltungs-Commission angesetzten 250 flor. auf 300 flor. zu erhöhen hiernächst als billig und consequent erkannt wird. Damit wird jedoch die weitere Erklärung verbunden; dass man Grossherzogl. Badischer Sitz den benannten Verteilungsweisen nur als provisorisch für die Dauer eines Falles betrete, innerhalb welchem man sich wohl über einen definitiven Verteilungs-Modus vereinigen dürfe. In dieser Beziehung wird hier schliesslich im Allgemeinen bemerkt; dass die 51. des 549.^{ten} Protocolls, Königl. Französischer Sitz ausgesprochene Ansicht einer verhältnissmässigen Verteilung dieser Lasten nach einer Durchschnitts-Berechnung der ersten Ertrags-Jahre, die natürlichste und angemessenste zu seyn scheine.

Baiern;

Baiern; Der Unterzeichnete hat nach Inhalt des neuen Vertrags, gemäss welckens am 24.
December die Einschüsse der Uferstaaten für das 1^{te} Quartal 1832, in die gemein-
schaftliche Cassa geschehen sollen, an den bisherigen Cassa-Führer Herrn General-
Secretär Hermann versetzt:

1, den diesseitigen Gehalts-Antheil für den Ober- Inspector Herrn von Auer, vom 17. December an bis zum 31. des selben Monats 1831	12 flor. 55 30
2, den diesseitigen Gehalts-Antheil für den Ober- Inspector Herrn von Auer, vom 1. Januar 1832 bis ultimo März mit	77 " 46 23
3, den diesseitigen Gehalts-Antheil für die Kanzleien vom 1 ^{ten} Januar bis letzten März 1832 mit	307 " 27 "
4, den Vorschuss von 200 Frs. in die Cassa für unständige Ausgaben. 93 " 20 "	
5, Insofern die Pension des Herrn Secretär Orth von 250 fl. von den Regierungen sämtlicher hohen Uferstaaten auf 300 fl. zu setzen genehmigt wird; den diesseitigen Beitrag für das 1 ^{te} Quar- tal mit	2 " 5 "
	4... 193 " 36 23

Baden; Der Unterzeichnete ist benachrichtet worden; dass die Badische Räte vom Schlusse
d. J. und vom 1^{ten} Quartal 1832 des Gehaltes des Herrn Ober-Inspectors nach
Art. 95 und 96. des Rheinschiffahrt's Vertrags bereits angewiesen ist, und wird
dieser Betrag demnächst ebenfalls abführen; gleichwie den Betrag des Vorschusses
für unständige Ausgaben der Central-Commissions-Casse vom 1. Januar 1832 an
mit 200 Francs.

Frankreich; Der Unterzeichnete hat in die Hände des Herrn Ober-Inspectors abgeliefert:
zurückzuzahlen 1) seines Gehalt vom 17. December 1831 bis Ende des besagten Monats mit 83 Frs. 70cts.
2) den Gehalt für das 1^{te} Trimester 1832, vorschussweise. 500 " 00 "
Zusammen. 583 " 35 "

welches das 6^{te} der Königl. Französischen Regierung, den Art. 95 et 96. des Tra-
tates gemäss, ausmacht.

3) Er hat an den General-Secretär abgeliefert. 11 flor. 15 30
als Antheil seiner Regierung an dem Ergänzung-Gehalt des Lithographen
für das 4^{te} Trimester von 1831, welcher in Dienst-Thätigkeit beibehalten wurde
(Entscheidung in dem 540. Protocoll.).

Was die Pensionen beider Kanzleien betrifft; so hat der Unterzeichnete die
Weisung, sich an den durch den Art. 28. der Wiener-Congress-Akte vorgeschriebe-
nen Zahlungs-Modus zu halten und an seine früheren Erklärungen.

Hessen; Der quiescirte Secretär und Registratur des vormaligen provisorischen Rhein-
schiffahrt's-Verwaltungs-Commission, Herr Orth, hat seine Reclamation
gegen den ihm vermöge des 529ter Protocolls 51. auf 250 fl. jährlich regulirten
Betrag seiner zurückz. Pension, auch bei des Unterzeichneten höchsten Be-
hörde vorgebracht.

Da er nachdem in dem Gutachten des Unterzogenen vom 12. Octobr d. J.
entwickelten Momenten, nicht anders, als provisorisch bei der Rheinschiffahrt's
Verwaltung angestellt, betrachtet werden kann, so steht daher seines Gesuchs
auf

auf Fortbezug der vollen 500 fl. die ihm, nach Überweisung mit 1000 fl. an die hohen Rechtsnachfolger des ehemaligen Großherzogthums Frankfurt, an seinem Aktivitäts-Gehalte noch abzehn, soviel den diesseitigen Anteil betrifft, nicht zu willfahren; indem kein zureichender Grund vorhanden ist, ihn ausnahmsweise anders und günstiger, als die übrigen provisorischen Kanzlei-Angestellten beider Commissionen, zu behandeln.

Da inzwischen nach dem in dem § I. des erwähnten Protocolls von der Central-Commission adoptirten Grundsätze, kein Wartegeld unter 300 fl. jährlich, gegriffen werden soll; so ist der unterzogene Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte ermächtigt, für eine Erhöhung der Zuschuss-Pension für Herrn Orth von 250 fl. auf 300 fl. jährlich, unter der Voraussetzung zu stimmen: dass die übrigen befreilichen hohen Uferstaaten sich in gleichem Sinne erklären werden, wie solches heute von Baden und Bayern wirklich geschehen ist.

Billig dürfte es hierbei seyn, die Anwendung dieses bereits am 9ten August d. J. von hoher Central-Commission adoptirten Grundsatzes, Herrn Orth von dem 1ten October d. J. ab, als dem Zeitpunkte, von wo an sein Aktivitäts-Gehalt aufgehoben hat, zu gut kommen zu lassen.

Herrn: Hochverordnete Central-Commission hat der Unterzeichnete, bezüglich auf den § II. des 543^o dann § III. des 550^o Sitzungs-Protocolls, in Kenntniß zu setzen die Ehre: dass vermöge ihm zugekommener Benachrichtigung seiner höchsten Behörde vom 27^o d. M., die erforderliche Einleitung wegen Auszahlung I, der nach dem vertragsmäßigen Verhältniss auf die Dieseite treffenden Beitrags-Rate zu dem Gehalt und den Büroual-Kosten des Herrn Ober-Inspectors auf für den Zeit-Abschnitt vom 17^o dieses, als dem Tage seiner Verpflichtung ab, bis zum Schluß des Monats und Jahres, von $\frac{1}{2}$ Monat, mit 14 Frs. 65 Ct.
II, für das 1te Quartal 1832 zum Voraus, mit 250 " - "
Zusammen ... 291 : 65 "

II, ferner unter Voraussetzung: dass auch von den übrigen hohen Ufer-Staaten eine gleiche Einzahlung erfolgen werde, einstweilen ein vorschüssliches Beitrag auf demnächstige Verrechnung, zur Besteitung der sich ergebenden kleinen Central-Commission.

Kanzlei-Kosten, mit 200 " - "
Im Ganzen ... 491 Frs. 65 Ct.

getroffen worden ist, und die Berichtigung dieser Summe in diesem Augenblieke allbereits erfolgt seyn wird.

Herrn: Hochverordnete Central-Commission will Unterzeichnete die ganz ergebenste Anzeige zu machen: dass, gemäß ihm zugegangener Benachrichtigung seiner höchsten Behörde vom 27^o d. M., nunmehr auch wegen Berichtigung des diesseitigen Beitrags zu dem Gehalte und Wartegelde der Angestellten beider Commissionen-Kanzleien von dem 1ten Quartal 1831, mit 307 flor. 27 R.
3, sodann zu dem Supplement für den einstweilen noch in Dienst thätigkeit verbliebenen Lithographen Phildius den jüngeren, vorerst dienten Zeitraume, mit 14 : 18
Zusammen von ... 321 flor. 45 "

die Einleitung getroffen ist und die Zahlung noch im Laufe des Tages erfolgen wird.

Dadurch sind alsdann von Hessen für 1831 sämtliche offen gestandene Posten bis zum Schluß des Jahres saldiert.

Nassau: Da sich der Herr Secretär Orth wegen seiner künftigen Pension an den Herzoglichen Hof gewendet hat; so erwarte ich noch dieser halb, und wegen des Concurrir-Verhältnisses überhaupt bestimmte Instruction: einstweilen habe ich alle angeforderten Zahlungen bisher pünktlich geleistet.

Niederland: Pensionirung der Angestellten der
_{1. überarbeitung} Central-Commission (Kanzlei). (Protocollo Nr. 543.).

Nicht vergebens ist das Wohlwollen meiner Regierung für die zwei dabei interessirten oberen Angestellten angerufen worden, und ich finde mich, in Folge meines abgestatteten Berichtes ermächtigt, die gewünschte Erhöhung des Niederländischen jährlichen Beitrags von 557 auf 771 florins zu bewilligen.

Es versteht sich, daß dieses Beitrags-Quantum sich vermindern muß, je nachdem im Laufe des Zeit einzelne Pensionen erloschen werden.

Was bis zum 31^{ten} December 1831 an Pensionen sowohl, wie an Miethe und Bureau Kosten schuldig ist, wird meinseits noch heut eingeschafft werden.

Beschluß.

Die Central-Commission verdankt dem Königl. Niederländischen Herrn Bevollmächtigten, seine ihm Wunschen entgegen kommende Erklärung.

Präsidium: verfaßt die Berichte des General-Secretärs und Rechnungsführers der Central-Commission, vom heutigen:

1. über die noch rückständigen und zu deckenden Ausgaben für das Jahr 1831

A/ 1. Beilage Litt.: A.;

2. über das von ihm entworffene Budget, vom 1^{ten} Januar bis 1^{ten} Juli 1832.

B/ 1. Beilage Litt.: B.;

Beschluß.

Die Central-Commission versucht

ad 1. diejenigen Herrn Bevollmächtigten, welche mit Einzahlungen zur Casse für 1831 noch im Rückstande sind, dieselben ausdrücklich vor diesem Protocole einverliebt Berechnung, demnächst berichtigten zu wollen.

ad 2. Was die verzeichneten Ausgabe-Posten des ersten Semesters vom Jahre 1832 belangt; so lädt die Central-Commission die betreffenden Herrn Bevollmächtigten unter Beziehung auf den Beschlusß zw 5V. des 550ten Protocolls vom 1^{ten} A. W., in auch hierunter die gleichbalige Betreibung und Fürsorge einzutreten zu lassen.

Frankreich: Der Königl. Französische Bevollmächtigte bezieht sich auf seine vorstehende Erklärung; aber er wird die 200 Francs verzieren, welche durch den Art. 96. des Vertrags und durch die dienstnotwendige Kosten der Central-Commission vom 1^{ten} Januar 1832 an bestimmt sind.

Niederland: Der Königl. Niederländische Bevollmächtigte behält sich seine Erklärung hierüber in dem 557.^o Protocoll vor, und bezieht sich darauf.

§ III.

§II.

Baden: In Beziehung auf die zum 5^{ten} Sept. Protocollo vom 20. v. M. §V. abgegebene Erklärung und erfolgte Beschlussnahme, wird hiermit nachträglich angezeigt, daß man Großherzogl. Badischer Säts, rücksichtlich der den beiden Mitgliedern der nun aufgelösten Verwaltungs- Commission zu bewilligende Remuneration zu der Erweiterung der Periode bis zum 1^{ten} October l. F., ebenfalls die Zustimmung ertheilt.

Frankreich: Da die von den Herrn Wenzel und Gergens in Anspruch genommene Gratification Facta vor dem 1^{ten} Juli 1831 angeht; so kann der Unterzeichnete, ohne irgend dem Grunde des Gesuchs zu präjudizieren, einer Conclusion nicht beitreten, welche die Zahlung der in Anspruch genommenen Summe anders reguliren würde, als nach Verhältniß der Einnahme. Dieser Grundsatz ist von Frankreich zweifl angesehen worden, als daß seine Bevollmächtigter sich davon entfernen dürfe.

Beschluß.

Waren die betreffenden Herrn Bevollmächtigten, welche über diesen concreten Betreff noch nicht abgestimmt haben, zu versuchen, die Erledigung dieser Reclamation möglichst bekleinigen zu wollen.

Präsidium h. "dem abwesenden Herrn Bevollmächtigten von Preußen das Protocoll offen.
Hiermit wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Geg. Büchler, Präsident.

- ✓ von Nau.
- ✓ Engelhardt.
- ✓ Virdier.
- ✓ von Roessler.
- ✓ J. Bourcoud.

Für gleichlautende Expedition,
Der zeitliche Präsident der Central. Commission

Anlage A. zw §I. des 555. Protocols vom 30. December 1831.

I^o) Etat der für 1831 noch zu machenden Rest. Einzahlungen:

1.) Von vor dem 1^{ten} August 1831:

a,) Bayern ... 55 fl. 13.³³ |
b,) Kreuzen 185 + 13. | gemäß dem 531. Protocoll vom 5. Septemb. 1831.
" 576 fl. 26. |
~~~~~

2.) Von nach dem 1<sup>ten</sup> August 1831:

a,) Bayern für den Lithographen Phildius ... 14 fl. 13.<sup>33</sup>  
b,) Frankreich, Gehälter und Wartegelder vom 1<sup>ten</sup> Quartal 1831 ..... 307 " 25 "  
c,) Nassau für den Lithographen Phildius ... 14 " 15 "  
d,) Kreuzen, für Miethe und Bureau-Kosten ... 16 " 10 "  
id. für den Lithographen Phildius ... 14 " 15 "  
" .... 397 fl. 2 "  
~~~~~

Anlage B.

II^o) Budget der Central-Commission an Kanzlei-Kosten,
Gehälter und Wartegelder, für das 1^{te} Semister 1832.

A. Kanzlei-Kosten der Central-Commission, als Miethe ihres Locals für das Archiv und die Sitzungen, Schreibmaterialien, Lithographie-Kosten und Lithograph Phildius, Holz, Licht, Briefporto &c. gering gerechnet, durch den General-Sekretär unternannten Rechnungsführer zu verrechnen à 200 francs oder 9.³ flor. 20.³³ für jedes der 7 Uferstaaten 1500 Francs oder 65.³ flor. 20.³³

B. Gehälter und Wartegelder vom 1^{ten} Januar 1832 bis 1^{ten} Juli 1832.

a,) Gehälter der Central-Commissions-Angestellten:

i,) des General-Sekretärs Hermann /: liquidirt als alter Rheinschiffahrts-Bramter zu 4,400 Francs pr Jahr, oder reducirt in Gulden den Franc zu 15.³³ / macht 2,653 flor. 20.³³

ii,) des Registrators Kunz 1,000 " - "
" 3,053 " 20 "

iii,) Commissarient. Gehälter oder Wartegelder: des Traducteur Grosch 500 " - "
Kanzleidieners Phildius 100 " - "

" id. Closmann 100 " - "

" id. Pietrich 100 " - "

Lithographen Phildius 100 " - "

Kanzleidieners Claude 300 " - "

Zusammen 5,653 flor. 20.³³

a,) zu tragen, macht für $\frac{1}{2}$ Jahr 2,726 " 10 "

C₁

C. Quiescenten-Gehälter oder Wartegelder der provisorischen Verwaltungs-Commission-Kanzlei. Angestellten: des Secretärs und Registrators Orts. 300 flor.
 , Calculators Lenders. 900 "
 , Kanzleisten Hohmaldt. 600 "
 , Substituten Malaisé. 300 "
 , Kanzleisten Bornemann. 1000 "
 , Kanzleidieners Rausch. 300 "
 Zusammen. 2.800 flor.
 a 1/6 zu tragen, macht für $\frac{1}{2}$ Jahr. 400 flor.

Recapitulation.

Beitrag ad. . . A.	B.	C.	Zusammen
von Baden. 93 flor. 20 "	389 flor. 31 $\frac{3}{4}$ flor.	223 flor. 20 flor.	716 flor. 11 $\frac{3}{4}$ flor.
" Bayern. 93 " 20 "	389 " 31 $\frac{3}{4}$ "	223 " 20 "	716 " 11 $\frac{3}{4}$ "
" Frankreich. 93 " 20 "	389 " 31 $\frac{3}{4}$ "	223 " 20 "	716 " 11 $\frac{3}{4}$ "
" Hessen. 93 " 20 "	389 " 31 $\frac{3}{4}$ "	223 " 20 "	716 " 11 $\frac{3}{4}$ "
" Nassau. 93 " 20 "	389 " 31 $\frac{3}{4}$ "	223 " 20 "	716 " 11 $\frac{3}{4}$ "
" Norddeutschland. 93 " 20 "	389 " 31 $\frac{3}{4}$ "	Nichts.	482 " 51 $\frac{3}{4}$ "
" Preussen. 93 " 20 "	389 " 31 $\frac{3}{4}$ "	223 " 20 "	716 " 11 $\frac{3}{4}$ "
Zusammen. 653 " 20 "	2726 " 60 "	1500 "	6780 "

Hierauf hat Bayern, wie vorstehende Erklärung beweist, bereits das 1te Quartal 1832 bis Ende März 1833 eingezahlt.

Mainz dem 30ten December 1831.

Gef. Hermann,
General-Secretär und Rechnungsführer.

Für gleichlautender Abschrift,
Derzeitlicher Präsident der Central-Commission,